

Rotweg 13
Postfach
9988 Nahholz
Telefon: 009 876 54 32

Entscheid
vom 05.12.2023

Präsidium: Beat Richemond, Fürsprecher
Mitglieder: René Mani, Sozialarbeiter FH
Anna Solère, Psychologin
Instruktion: Seraina Gfeller, MLaw

Gremium: KESB Moulins, Kammerentscheid
Beschlussnummer: 2023-9876
Traktandierungstitel: Peter Frick; Erwachsenenenschutz
Sitzungsdetail: Sitzung vom 05.12.2023
Referenz: 11433497/2023-4686

Peter Frick, geb. 20.03.1930, von Moulins, verwitwet, wohnhaft Lindenhof 65, 9988 Nahholz

**Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung
gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB
Ernennung von Maja Werner zur Berufsbeiständin**

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 30.08.2023 hat sich eine Mitarbeiterin der Spitex Nahholz bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Moulins gemeldet, dass sie Peter Frick seit einiger Zeit bei der Haushaltsführung unterstütze. Peter Frick sei aufgrund seines hohen Alters und seiner zunehmenden Vergesslichkeit nicht mehr in der Lage, alleine zuhause zu leben. Er könne seine Rechnungen nicht mehr bezahlen. Die Briefe würden lange ungeöffnet bleiben. Zudem stürze er viel und müsse stets laut rufen, damit eine Nachbarin ihm beim Aufstehen helfen könne. Zudem sei die Wohnung etwas verwahrlost. Sie beantrage die Errichtung einer Beistandschaft für Peter Frick. Peter Frick sei mit diesem Vorgehen einverstanden.

Mit Verfügung vom 02.09.2023 beauftragt die KESB Moulins das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Nahholz (EKS) mit den Abklärungen des Sachverhalts in Sachen Peter Frick.

2. Der Abklärungsauftrag vom EKS Nahholz ist der KESB Moulins am 10.11.2023 zugegangen. Diesem ist zu entnehmen, dass Peter Frick verwitwet sei und aus der Ehe keine Kinder entstanden seien. Er habe viele Jahre als Buschauffeur in der Stadt Nahholz gearbeitet. Er

lebe eher zurückgezogen und habe ein paar wenige Freunde, die manchmal zu Besuch kommen würden. Seit vielen Jahren habe er Spitex, die ihn im Alltag, insbesondere in der Haushaltsführung unterstützen würde.

Gemäss Arzzeugnis vom 21.10.2023 von Dr. med. Daphne Medcin leide Peter Frick an einer dementiellen Entwicklung und sei sturzgefährdet. Er weise Verwahrlosungstendenzen auf und seine Körperhygiene sei zunehmend schlecht. Sie begrüsse die Errichtung einer Beistandschaft und weise darauf hin, dass Peter Frick in Zukunft besser in einer Pflegeeinrichtung leben solle.

Peter Frick habe eine monatliche AHV von CHF 2'500.00 und Ergänzungsleistungen von monatlich CHF 1'500.00. Er habe ein Privatkonto bei der CS (Kontostand per 31.10.2023 CHF 7'800.00). Sonstige Vermögenswerte habe er keine. Ebenso habe er keine Schulden oder Beteiligungen.

3. Peter Frick konnte von der KESB Moulins am 26.11.2023 angehört werden. Er hat sich mit der Errichtung der Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB und mit der Person der Beiständin einverstanden erklärt.

II. Erwägungen

1. Peter Frick hat Wohnsitz in Nahholz, womit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Moulins für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 442 Abs. 1 sowie Art. 388 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).
2. Die KESB Moulins ist zur Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme sachlich zuständig, weil in casu offensichtlich subsidiäre bzw. private Hilfestellungen nicht genügen und von Peter Frick auch keine genügende eigene Vorsorge getroffen wurde (Art. 389 Abs. 1 ZGB). Aufgrund des vorliegenden Schwächezustandes (dementielle Entwicklung, vermehrte Stürze), welcher durch den Abklärungsbericht des EKS vom 10.11.2023 und das Arzzeugnis von Dr. med. Daphne Medcin vom 21.10.2023 hinlänglich dargelegt ist, und der damit einhergehenden Hilfs- und Schutzbedürftigkeit (Überforderung, seine persönlichen sowie finanziellen und administrativen Aufgaben vollumfänglich zu erledigen), ist die Prüfung behördlicher Erwachsenenschutzmassnahmen bzw. der Errichtung einer Beistandschaft als angezeigt und verhältnismässig zu bezeichnen (Art. 389 Abs. 2 i.V.m. Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).
3. Gemäss Art. 388 ZGB stellen die behördlichen Massnahmen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.
4. Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr (Art. 391 Abs. 2 ZGB).
5. Eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung wird gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und deshalb vertreten werden muss sowie wenn ihr Vermögen durch eine Beistandsperson zu verwalten ist. Ist eine Vermögensverwaltung zu errichten, bestimmt die KESB die Vermögenswerte, die von der Beistandsperson verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen und/oder Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen unter die Verwaltung stellen (Art. 395 Abs. 1 ZGB).

6. Wie dem Sachverhalt sowie dem Arztzeugnis von Dr. med. Daphne Medcin zu entnehmen ist, kann Peter Frick aufgrund seiner dementiellen Entwicklung, seiner körperlichen Beschwerden (Gangunsicherheit) sowie seines voranschreitenden Alters und der daraus resultierenden Einschränkungen seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten nicht mehr selbständig erledigen. Zudem habe er Mühe bei der Haushaltsführung, auch die Spitzex reiche nicht mehr aus. Eine Vertretung in den Bereichen Administration und Finanzen ist somit notwendig.

Auch im Bereich Wohnen/Heimeintritt wird die Unterstützung im Rahmen einer Vertretung durch die Beiständin empfohlen. Peter Frick sei zunehmend nicht mehr allein wohnfähig und benötige in diesem Bereich Unterstützung. Angesichts der gesundheitlichen Situation und des voranschreitenden Alters scheint es sinnvoll zu sein, das Vertretungsrecht im Bereich Wohnen der Beiständin zu übertragen.

Was gesundheitliche Belange angeht, ist ebenfalls eine Vertretungsbeistandschaft anzunehmen. Peter Frick ist aufgrund seiner körperlichen Beschwerden und seines voranschreitenden Alters künftig auf die Unterstützung durch die Beiständin angewiesen.

7. Die adäquate Unterstützung kann Peter Frick im Rahmen einer Vertretung gewährt werden. Die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB mit entsprechender Umschreibung der Aufgabenbereiche bildet demnach die geeignete, auf die individuellen Schutzbedürfnisse von Peter Frick abgestimmte Erwachsenenschutzmassnahme.
8. Die Vermögensverhältnisse konnten umfassend abgeklärt werden. Bei einem Vermögen von CHF 7'800.00 braucht es nur eine Einkommensverwaltung durch die Beiständin.
9. Eine parallele bzw. gleichzeitige Verfügungsberechtigung der betroffenen Person ist für die Beistandsperson aus vermögensverwaltungs-, verantwortungs- sowie strafrechtlichen Gründen unzumutbar, weshalb Peter Frick, gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. b VBVV, ohne Handlungsfähigkeitseinschränkung der Zugriff auf alle auf ihn lautenden bereits bestehenden und/oder noch zu eröffnenden Konto- und Depotbeziehungen mit Ausnahme des von der Beistandsperson zu bezeichnenden Kontos mit den von dieser zu bestimmenden und zu überweisenden Beiträgen zur freien Verfügung gem. Art. 409 ZGB zu entziehen ist. Soweit die KESB in diesem Entscheid nichts anderes entschieden hat und auch zukünftig von ihr nichts anderes entschieden wird, kommt der Beistandsperson gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a VBVV das alleinige Verfügungsrecht über die zu verwaltenden Vermögenswerte zu.
10. Die KESB ernennt als Beistandsperson eine natürliche Person, welche für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selbst wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 35 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes des Kantons Moulins (KESG, BSG 213.316) kann die KESB als Beistand eine geeignete Privatperson oder einen Berufsbeistand ernennen.
11. Maja Werner, Berufsbeiständin beim EKS Nahholz, ist ohne weiteres als geeignete Beistandsperson im Sinne von Art. 400 Abs. 1 ZGB zu betrachten.
12. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten gemäss Art. 63 KESG wird verzichtet, weil Peter Frick knappe finanzielle Mittel hat.

III. Entscheid

1. Für Peter Frick wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB angeordnet mit den Aufgabenbereichen,
 - a) Peter Frick beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern (u.a. mit dem Betreibungs- und Konkursamt), Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;
 - b) Peter Frick beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere das Einkommen sorgfältig zu verwalten;
 - c) stets für eine geeignete Wohnsituation besorgt zu sein und Peter Frick bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten;
 - d) für das gesundheitliche Wohl von Peter Frick sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und Peter Frick bei allen dafür erforderlichen Handlungen zu vertreten, insbesondere bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen zu entscheiden.
2. Maja Werner, Amt für Erwachsenenschutz der Stadt Nahholz, wird zur Beistandsperson für Peter Frick ernannt mit der Einladung,
 - a) so oft wie nötig einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen;
 - c) per **07.01.2024** ordentlicherweise Rechenschaftsbericht mit Rechnung und Belegen einzureichen.
3. Die Beistandsperson hat sich umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit Peter Frick persönlich Kontakt aufzunehmen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Eröffnung an:
 - Peter Frick, Lindenhof 65, 9988 Nahholz (eingeschrieben)
 - Maja Werner, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) Nahholz, Zita-Weiler-Weg 2, Postfach, 9988 Nahholz (inkl. EU), per Kurier
6. Mitteilung an:
 - Betreibungsamt Nahholz, Postgasse 88, 9988 Nahholz (mittels Kopie der Ernennungsurkunde)

Nahholz, 05.12.2023 / seg

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Moulins**



Beat Richemond,
Präsident



Seraina Gfeller,
Sozialjuristischer Dienst

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid (oder gegen einzelne Ziffern dieses Entscheides) kann gemäss Art. 450 ff. ZGB innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Moulines, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Postfach 32, 9988 Nahholz, erhoben werden. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.